

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...

Wagner, Johann Ehrenfried

Chemnitz, 1771

VD18 12416967

Der dritte Abschnitt. Der besorgliche Mißbrauch dieses Rechts konnte das
Recht nicht selber aufheben.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090)

Wer konnte es nun Luthern, wer konnte es seinen Gehülffen verdenken, wenn sie auch nur als gemeine Christen angesehen werden, daß sie sich dieses Rechts freymüthig bedienten? Wer konnte es Gott wehren, daß er sie bey ihren gerechten Unternehmen nicht ermorden und umbringen ließ, wie es so vielen, die sich vorher auch ihres Rechts bedienen wollten, widerfuhr?

Der dritte Abschnitt.

Der besorgliche Mißbrauch dieses Rechts konnte das Recht nicht selber aufheben.

Sa, sagt man, zum Reformiren ist nicht ein ieder geschickt - - Wer es nicht ist, kränkt seine ihm hierbei zukommenden Rechte selbst; er sollte dazu geschickt seyn, seine Menschheit und sein Christenthum erfordern es.

Oder da ein ieder Mensch einmal diese Rechte hat, fährt man fort, so wäre ja wohl am Besten, man ließe einen jeden mit der Religion machen, was er wollte; man gäbe zu, daß ein ieder in seiner auch jüdischen, türkischen und heidnischen Religion selig werden könnte; man hörte wenigstens unter den Christen auf von Ketzern und Sectirern zu sprechen. Allein, hieße das seine Rechte gebraucht? Würden sie nicht dadurch ganz vereitelt und unnütze gemacht?

Aber, sagt man weiter, wo wird denn bey dem freyen Gebrauche dieser Rechte des Reformirens ein Ende werden? - - Da wird dasselbe

ein Ende nehmen, wo man die Wahrheit erkannt und bewiesen hat, so daß sie auch andre, die sie untersuchen, dafür erkennen und gelten lassen müssen. Jedoch man sieht alle diese Rechte, die ein ieder hat, die Religion zu prüfen und zu untersuchen, nicht auf der rechten Seite an, wenn man diese und dergleichen Einwendungen macht. Man will sie auf der einen Seite entweder ganz über den Haufen werfen, oder auf der andern Seite zu seinem Frevel und zügellosen Betragen gegen die Religion mißbrauchen. Die päpstliche Kirche hat das Erste schon lange gethan und thut es noch, ob es gleich mit wenigerm Erfolge geschieht, als vorher; und das Andre wird von allen denen gesucht, welche unter dem Vorwande einer völligen Freyheit zu denken, naturalistische Indifferentisten und Freygeister abgeben. Man vermengt Dinge, die man sorgfältig untersuchen sollte. Es ist nicht in unsrer Willkühr gestellt, ob wir eine oder keine Religion haben wollen. Es ist nothwendig, daß wir eine Religion haben; aber das Recht ist uns gelassen, dieselbe nach ihrer Richtigkeit zu untersuchen. Es ist nicht in unsrer Willkühr gestellt, ob wir diese oder eine andre Religion annehmen und bekennen wollen; sondern es ist nothwendig, daß wir die wahre haben. Aber es ist uns frey gelassen, dieselbige eine und wahre Religion, nach ihrer Richtigkeit, Wahrheit und Untrieglichkeit zu untersuchen, ehe wir zu derselben treten. Es ist nicht in unsrer Willkühr gestellt, ob wir dieselbe einige und wahre Religion auch andern bekannt machen, und gegen falsche Religionen vertheidigen wollen; nur zwingen sollen wir niemand, niemand sollen wir die eigne Untersuchung derselben abschneiden, niemand sollen wir nöthigen ohne eigne Einsicht von der Richtigkeit unsers Vorgebens zu unsrer Religion zu treten. Ein ieder soll sein Christenthum nach
eigner

eigner Einsicht treiben. Wer die Wahrheit desselben erkannt hat, soll sie auch andern bekannt machen und sie mit tüchtigen Gründen dazu bringen, daß sie dieselbe auch annehmen, und Irrthümer und Lügen verwerfen. Und wer also unterrichtet und überzeugt wird, der soll sich gewinnen lassen und das ihm so nahe gelegte Heil nicht muthwillig verachten.

Ganz anders verhält sich hier wiederum die Sache, wenn auf die äußerliche Verfassung der Kirche gesehen wird. Wir können und müssen einem jeden Irrthume wider Gottes klares Wort widersprechen, und wenn denselben auch die größte Kirchengemeine, der Papst und alle vornehme Glieder derselben behaupteten. Das ist eben das, was **Johann Gerson** vorhin sagte: si quis simplex & non autorisatus, esset tam excellenter in sacris litteris eruditus, plane esset credendum in casu doctrinali suae assertioni, quam papae declarationi. Aber eigenmächtige Veränderungen in den äußerlichen Übungen des Christenthums bey eingerichteten Gemeinen vornehmen, das kommt keinem, auch den geschicktesten Reformatoren nicht zu. Hier muß verfahren werden, wie es oben im 1. Buche, im 1. Hst. und im 3. Absch. und sonderlich auch im 3. Hst. und dessen 6. Absch. gesagt worden ist; sonst kränkt man die Rechte einer eingerichteten Kirchengemeine, und greift auch der Obrigkeit in ihr Amt, wie wir bald näher sehen werden.

Man muß überall eine wahre Gewissensfreyheit also behaupten, daß dabey weder Vernunft noch Schrift, noch andre gegründete Rechte gemißbraucht werden, und das Geleise bey diesem grossen Werke auf dem Wege nehmen, welchen das ganze vorige erste Buch hinlänglich bezeich-

net und angewiesen hat. Aber nimmt man hiermit nicht mit der andern Hand, was man mit der einen gegeben hat? Läßt man also einen ieden, Gott nach seinem Gewissen dienen? Allerdings, denn auf diese Art wird ihm der Dienst Gottes nach der heiligen Schrift eben pflichtmäßig und gewissenhaft gemacht. Doch wie oft spielt man auch hier mit dem Worte Gewissen? Wie oft heißt es nicht mehr als die Erkenntniß, nach welcher man weiß, sich erinnert und bezeuget, daß die Religion, die man bekennet, seines jüdischen, türkischen und heidnischen Vaters Religion sey, daß man sie mit der Muttermilch eingesogen und nun also an dieselbe gewöhnt habe, daß man auf andrer Treu und Glauben ganz ruhig bleiben und sich in alle dem, was zu seiner Religion gehört, gar nicht anders belehren lassen will. Bittet mich ein solcher, ich soll ihm bey der Religion nichts wider sein Gewissen (seine Erkenntniß, wollte er sagen) zumuthen: so muß ich ihm erst zeigen, daß er in Religionsfachen noch kein Gewissen habe, und sodann eines bessern belehren. Und es ist so weit gefehlt, daß dadurch seine Gewissensfreiheit gekränkt und ihm seine Rechte, eine jede Religion zu prüfen genommen werden, daß er eben dadurch beydes erst recht verstehen und gebrauchen lernet.

